

Abfallentsorgungsverordnung

Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch den Gemeinderat Schongau am 10. Dezember 2024 beschlossen und tritt per 1. Februar 2025 in Kraft. Sie ersetzt bisherige Regelungen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines		4
1.	Kehrichtabfuhr	4
2.	Kehrichtgebinde und Bereitstellung Sperrgut	4
3.	Grüngutabfuhr / Häckseldienst	5
4.	Grüngutgebinde	5
5.	Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde / Siedlungsabfälle	5
6.	Separatsammlungen	5
7.	Festlegung Grundgebühr	6
8.	Information	6
9.	Inkrafttreten	6

Allgemeines

Der Gemeinderat Schongau beschliesst gestützt auf Gemeindegesetz, Gemeindeordnung und Abfallentsorgungsreglement Schongau die vorliegende Abfallentsorgungsverordnung. Sie tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

1. Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

2. Kehrichtgebinde und Bereitstellung Sperrgut

- (1) Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde und Formen zulässig:
 - Kehrichtsäcke (17l bis 110l) frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken;
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke und Sperrgutartikel frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken enthalten;
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen;
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL;
 - Sperrgutartikel, entsprechend frankiert mit offiziellen GALL-Gebührenmarken.
- (2) Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Kehrichts in Containern vorschreiben.
- (3) Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3,5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- (4) Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg / Stück («Bündel») bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Die Gebührenmarken sind auf Sperrgut und Kehrichtsäcken gut sichtbar aufzukleben.
- (6) Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.
- (7) Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- (8) Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

(9) Mutationsmeldungen und Bestellungen für Chip können über den GALL (www.gall-lu.ch) abgewickelt werden.

3. Grüngutabfuhr / Häckseldienst

- (1) Die Abfuhr von Grüngut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskalender.
- (2) Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst für Astmaterial gemäss den Daten in der Beilage zur Abfallentsorgungsverordnung.

4. Grüngutgebinde

Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

Rollcontainer mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit einem Datenchip für die gewichtsabhängige Entsorgung. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

5. Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde / Siedlungsabfälle

- (1) Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- (2) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- (3) Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Insbesondere wird der Routenplan für die Kehrichtsammlung nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.
- (4) Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

6. Separatsammlungen

Die Gemeinde kann für Separatabfälle Sammlungen im Hol- oder Bringsystem anbieten. Details dazu sind im Entsorgungskalender festgelegt.



7. Festlegung Grundgebühr

Gestützt auf Art 14 des Abfallentsorgungsreglements (Gebührenfestlegung) wird die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

Einpersonenhaushalte CHF 30.00 Mehrpersonenhaushalte / Betriebe und Unternehmen CHF 50.00

8. Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung im Bereich der Abfallbewirtschaftung (Standorte Sammelstellen, Sammelangebot, Tarife etc.) im Entsorgungskalender.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Februar 2025 in Kraft.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 25. Februar 2004.

Schongau, den 1. Februar 2025

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ivo Gerig

Barbara Burkart

Beilage:

Entsorgungskalender